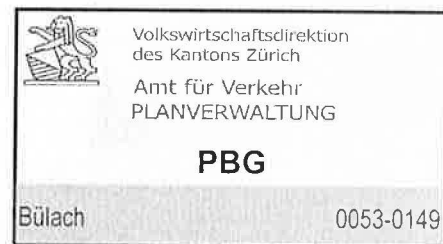


## **VERFÜGUNG**

**vom 8. März 2010**



**Bülach. Quartierplan Winterthurerstrasse  
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung**

---

Der Stadtrat Bülach setzte den Quartierplan Winterthurerstrasse mit Beschluss Nr. 308 am 14. November 2007 fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 23. November 2007 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Festsetzung wurden zwei Rekurse erhoben. Die Baurekurskommission BRK IV hat mit Entscheiden vom 16. Oktober 2008 einen Rekurs abgewiesen und ist auf den anderen nicht eingetreten. Gegen den BRK-Entscheid erhob ein Grundeigentümer Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Am 4. März 2009 wurde die Baudirektion vom Verwaltungsgericht eingeladen, den Genehmigungsentscheid zu treffen. Dieser erfolgte am 2. Juni 2009 mit Verfügung Nr. ARV/69/2009 (Mitteilung an das Verwaltungsgericht). Die Beschwerde des Grundeigentümers wurde mit Entscheid vom 20. August 2009 (VB.2008.00546) vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2009 bestätigt die Kanzlei des Verwaltungsgerichts (3. Abteilung), dass kein Eingang eines Rechtsmittels gegen diesen Entscheid angezeigt worden ist. Damit ist die Genehmigung des Quartierplans rechtskräftig geworden.

Der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass der öffentlichen Bekanntmachung der Verfügung Nr. ARV/69/2009 der Baudirektion vom 2. Juni 2009, mit welcher der Quartierplan Winterthurerstrasse genehmigt worden ist, nichts mehr entgegensteht.
- II. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I der BDV Nr. ARV/69/2009 gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Die Stadt Bülach wird eingeladen, die Baulinien in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- IV. Für die Genehmigung des Quartierplans werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und der Stadt Bülach, Bau und Umwelt, Hintergasse 1, z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:
- Staats- und Ausfertigungsgebühr ARV Fr. 1'136.00 104 103 / 83120.40.210
- V. Gegen Dispositiv Ziffer IV dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- VI. Mitteilung an den Stadtrat Bülach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Dossiers und der Genehmigungsverfügung BDV Nr. ARV/69/2009 vom 2. Juni 2009), an das Grundbuchamt Bülach, Marktgasse 1, 8180 Bülach (unter Beilage der Genehmigungsverfügung BDV Nr. ARV/69/2009), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, WS Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 96, 8180 Bülach, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), an das Amt für Verkehr (AFV), Baupolizei und Beitragswesen, an die Fachstelle Lärmschutz (FALS), sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Amt für Verkehr/Stab/Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 8. März 2010  
100306/Oki/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

